
Stadt Gerlingen

-Ortsrecht-

Feuerwehrentschädigungssatzung

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff., ber. S. 698), zuletzt geändert am 16. April 2013 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333)

Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 08.11.1995
veröffentlicht im Amtsblatt am 16.11.1995
in Kraft getreten am 01.01.1996

Änderungs- beschluss vom	§ §, Absatz	öffentliche Bekanntm. v.	in Kraft getreten am
26.09.2001	1 Abs. 1 2 Abs. 1, Satz 1 4	04.10.2001	01.01.2002
22.07.2015	§ 1 Abs. 1 § 2 Abs. 1 Satz 1 § 4	30.07.2015	01.08.2015

STADT	Feuerwehrentschädigungssatzung	
GERLINGEN		Blatt : 1

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gerlingen erhalten für Einsätze, hierzu zählen auch Brandwachen, ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt bis zum 31.12.2015 8,00 € und ab dem 01.01.2016 9,00 € für jede Stunde.
- (2) Darüber hinaus erhalten die Arbeitgeber der ehrenamtlich tätigen Angehörigen Ersatz in Höhe des auf die Abwesenheit entfallenden Verdienstes bei Einsätzen.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie Übungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Übungen wird als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz bis zum 31.12.2015 von 4,00 € und ab dem 01.01.2016 von 4,50 € für jede Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs bzw. der Übungen einschließlich An- und Abfahrt zugrunde zu legen.

§ 3

Für die Berechnung der Entschädigung nach den §§ 1 bis 2 werden angefangene Stunden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

Unabhängig von den nach den §§ 1 und 2 gewährten Entschädigungen erhalten der Feuerwehrkommandant sowie seine zwei Stellvertreter für die ehrenamtliche Tätigkeit Entschädigungen für die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinausgehende Leistungen.

Der Kommandant erhält hierfür eine pauschale Entschädigung in Höhe von **1.800,00 €** pro Jahr. Seine zwei Stellvertreter erhalten jeweils eine pauschale Entschädigung in Höhe von **1.200,00 €** pro Jahr.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.